

OACPS-EU SAMOA AGREEMENT

ORGANISATION AFRIKANISCHER,
KARIBISCHER UND PAZIFISCHER
STAATEN

RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 22. September 2025
(OR. en)

ACP-UE 11261/25
ADD 1

ACP 64
COAFA 188
COLAC 100
COASI 79
RELEX 935

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Entwurf des BESCHLUSSES DES OAKPS-EU-MINISTERATES über die Annahme gemeinsamer Leitlinien für die Durchführung des in Artikel 3 des Samoa-Abkommens vorgesehenen Partnerschaftsdialogs

ENTWURF

**BESCHLUSS Nr. .../2025
DES OAKPS-EU-MINISTERATES**

vom ...

**über die Annahme gemeinsamer Leitlinien für die Durchführung
des in Artikel 3 des Samoa-Abkommens vorgesehenen Partnerschaftsdialogs**

DER OAKPS-EU-MINISTERAT —

gestützt auf das Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits¹ (im Folgenden „Samoa-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 3 und Artikel 88 Absatz 4 Buchstabe c,

¹ ABI. EU L, 2023/2862, 28.12.2023,
ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2023/2862/oj.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Samoa-Abkommen wird seit dem 1. Januar 2024 vorläufig angewandt.
- (2) Nach Artikel 3 des Samoa-Abkommens sollen die Vertragsparteien einen regelmäßigen, ausgewogenen, umfassenden und sachorientierten Partnerschaftsdialog über alle Bereiche des Abkommens führen, der in Verpflichtungen und gegebenenfalls Maßnahmen beider Seiten zu seiner wirksamen Durchführung mündet.
- (3) Nach Artikel 88 Absatz 4 Buchstabe c des Samoa-Abkommens soll der OAKPS-EU-Ministerrat politische Leitlinien annehmen und Beschlüsse fassen, die bestimmte für die Durchführung des Abkommens erforderliche Aspekte betreffen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 3 des Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten (im Folgenden „Samoa-Abkommen“) vorgesehenen gemeinsamen Leitlinien für die Durchführung des Partnerschaftsdialogs gemäß dem Anhang dieses Beschlusses werden angenommen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Für den OAKPS-EU-Ministerrat

Der/Die Vorsitzende

ANHANG

Gemeinsame Leitlinien für die Durchführung des in Artikel 3 des Samoa-Abkommens vorgesehenen Partnerschaftsdialogs

I. EINLEITUNG

1. Das Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits² (im Folgenden „Samoa-Abkommen“) wurde am 15. November 2023 unterzeichnet und wird seit dem 1. Januar 2024 vorläufig angewandt. In Artikel 3 Absatz 1 des Samoa-Abkommens werden die Vertragsparteien dazu aufgerufen, einen regelmäßigen, ausgewogenen, umfassenden und sachorientierten Partnerschaftsdialog über alle Bereiche des Abkommens zu führen – einschließlich spezifischer Fragen, wie in Teil II Artikel 9 Absatz 3, Artikel 12 Absätze 4 und 6, Artikel 18 Absatz 3, Artikel 62 und Artikel 74 Absatz 5 des Samoa-Abkommens sowie in Artikel 78 Absatz 5 des Afrika-Regionalprotokolls und in Artikel 2 Absatz 2 des Pazifik-Regionalprotokolls aufgeführt –, der gegebenenfalls in Verpflichtungen und sofern erforderlich in Maßnahmen beider Seiten in der wirksamen Durchführung des Samoa-Abkommens mündet.
2. Gemäß Artikel 1 Absatz 4 des Abkommens ist der Partnerschaftsdialog eines der wichtigsten Instrumente zur Verwirklichung der Ziele des Abkommens, neben Maßnahmen, die auf die Besonderheiten der Vertragsparteien zugeschnitten sind.

² ABI. EU L, 2023/2862, 28.12.2023,
ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2023/2862/oj.

3. Gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Abkommens besteht das Ziel des Partnerschaftsdialogs darin, Informationen auszutauschen, das gegenseitige Verständnis zu fördern und die Festlegung vereinbarter Prioritäten und gemeinsamer Agenden auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu erleichtern. Gemäß diesem Artikel arbeiten die Vertragsparteien in Fragen von gemeinsamem Interesse und bei neuen Herausforderungen in internationalen Gremien zusammen und stimmen sich ab.
4. Gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Samoa-Abkommens wird der Partnerschaftsdialog in einer Weise geführt, die flexibel und maßgeschneidert ist, und findet in regelmäßigen Abständen und in einem geeigneten Format auf der am besten geeigneten Ebene – intern, regional oder länderübergreifend – statt und es werden alle verfügbaren Kanäle, auch regionale und internationale Gremien, in vollem Umfang genutzt.
5. Wie in Artikel 101 Absatz 4 des Samoa-Abkommens vorgesehen, wird der Partnerschaftsdialog auch zur Behandlung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien genutzt, um Situationen zu vermeiden, in denen es eine Vertragspartei für erforderlich hält, die in Artikel 101 Absätze 5 und 6 des Samoa-Abkommens vorgesehenen Konsultationen in Anspruch zu nehmen.

II. ZIEL

6. Ziel dieser gemeinsamen Leitlinien ist die Bereitstellung gemeinsamer operativer Orientierungshilfen für die Durchführung der im Samoa-Abkommen vorgesehenen Bestimmungen über den Partnerschaftsdialog bereitgestellt werden, wobei die Lehren aus dem politischen Dialog nach Artikel 8 des Partnerschaftsabkommens zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, unterzeichnet in Cotonou am 23. Juni 2000³ (im Folgenden „Cotonou-Abkommen“), berücksichtigt werden.

³ ABl. J EG L 317, 15.12.2000, S. 3, ELI:
http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2003/159/oj.

7. Diese gemeinsamen Leitlinien sind flexibel anzuwenden, damit jeweils ein maßgeschneidertes Konzept für das betreffende Format und die jeweiligen Ziele des Partnerschaftsdialogs zum Einsatz kommt.

III. UMSETZUNG DES PARTNERSCHAFTSDIALOGS

A. Tagesordnungen

8. Der Partnerschaftsdialog erstreckt sich auf alle Bereiche des Abkommens, um zur Verwirklichung der in Artikel 1 genannten Ziele beizutragen.
9. Die Tagesordnungen für Treffen im Rahmen des Partnerschaftsdialogs werden gemeinsam festgelegt; dabei können nationale, regionale, kontinentale, länderübergreifende und globale Fragen, die für beide Seiten von Interesse oder ein Anliegen sind, in ausgewogener Weise berücksichtigt werden, was zur Stärkung der Synergien zwischen den nationalen, regionalen und länderübergreifenden Dimensionen der Partnerschaft zwischen der OAKPS und der EU beiträgt.

B. Vorbereitung

10. Die Treffen im Rahmen des Partnerschaftsdialogs werden im Voraus gemeinsam vorbereitet.

11. Relevante Hintergrundinformationen werden vorab ausgetauscht, was zu einem gehaltvollerem Austausch und zu substanziellem Ergebnisse beiträgt.

C. Format

12. Der Partnerschaftsdialog zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten als Vertragspartei einerseits und den jeweiligen Partnern auf Seite der OAKPS andererseits wird auf der am besten geeigneten Ebene – national, regional oder länderübergreifend – geführt, wobei alle verfügbaren Kanäle, auch regionale und internationale Gremien, in vollem Umfang genutzt werden. Der Partnerschaftsdialog trägt auch den Grundsätzen der Komplementarität und der Subsidiarität Rechnung.

13. Der Partnerschaftsdialog kann bei Bedarf in Form thematischer Dialoge zu spezifischen Fragen stattfinden.
- C.1 Partnerschaftsdialog auf nationaler Ebene
14. Der Partnerschaftsdialog auf nationaler Ebene findet in regelmäßigen Abständen – grundsätzlich einmal jährlich – statt, um Informationen auszutauschen, das gegenseitige Verständnis zu fördern und die Festlegung vereinbarter Prioritäten und gemeinsamer Agenden auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu erleichtern.
15. Der Partnerschaftsdialog auf nationaler Ebene kann im jeweiligen OAKPS-Land oder in einem anderen Rahmen, z. B. in Brüssel oder am Rande internationaler oder gemeinsamer Veranstaltungen stattfinden.
16. Der Partnerschaftsdialog auf nationaler Ebene kann auch regionale und globale Fragen von beiderseitigem Interesse behandeln.
17. Um Doppelarbeit zu vermeiden, werden Synergien und Komplementaritäten zwischen Partnerschaftsdialogen und Politikdialogen zu spezifischen Themen angestrebt.
18. An dem Partnerschaftsdialog können je nach den zu behandelnden Fragen verschiedene Ministerien und Dienststellen beteiligt sein.
19. Falls im Zusammenhang mit dem Abkommen Fragen oder Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien zu klären sind, finden so oft wie nötig Treffen im Rahmen des Partnerschaftsdialogs statt, um Situationen zu vermeiden, in denen es eine Vertragspartei für erforderlich hält, die in Artikel 101 Absätze 5 und 6 des Samoa-Abkommen vorgesehenen Konsultationen in Anspruch zu nehmen.

C.2 Partnerschaftsdialog auf regionaler Ebene

20. Der Partnerschaftsdialog auf regionaler Ebene findet in regelmäßigen Abständen statt, um Informationen auszutauschen, das gegenseitige Verständnis zu fördern und die Festlegung vereinbarter Prioritäten und gemeinsamer Agenden auf regionaler und internationaler Ebene zu erleichtern.
21. Der Partnerschaftsdialog auf regionaler Ebene kann am Rande regionaler Veranstaltungen oder in einem anderen Rahmen (z. B. in Brüssel oder am Rande internationaler oder gemeinsamer Veranstaltungen) stattfinden.
22. Der Partnerschaftsdialog auf regionaler Ebene trägt ferner zur Vorbereitung der Tagungen der regionalen Ministerräte und des Partnerschaftsdialogs auf länderübergreifender Ebene bei.

C.3 Partnerschaftsdialog auf länderübergreifender Ebene

23. Der Partnerschaftsdialog auf länderübergreifender Ebene findet in regelmäßigen Abständen und in einem geeigneten Format statt, um Informationen auszutauschen, das gegenseitige Verständnis zu fördern und die Festlegung vereinbarter Prioritäten und gemeinsamer Agenden auf internationaler Ebene zu erleichtern und in Fragen von gemeinsamem Interesse und bei neuen Herausforderungen in internationalen Gremien zusammenzuarbeiten und sich abzustimmen. Der Partnerschaftsdialog auf länderübergreifender Ebene sollte die Zusammenarbeit mit den mit der EU assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten und den Gebieten in äußerster Randlage der EU in Bereichen von gemeinsamem Interesse fördern.
24. Der Partnerschaftsdialog auf länderübergreifender Ebene kann am Rande internationaler Treffen oder in einem anderen Rahmen, z. B. in Brüssel oder am Rande gemeinsamer Veranstaltungen stattfinden.

25. Der Partnerschaftsdialog kann auch zwischen den diplomatischen Vertretungen der Vertragsparteien regionaler und internationaler Organisationen in regelmäßigen Abständen stattfinden, um Informationen auszutauschen, das gegenseitige Verständnis zu fördern und die Festlegung vereinbarter Prioritäten und gemeinsamer Agenden auf internationaler Ebene zu erleichtern und in Fragen von gemeinsamem Interesse und bei neuen Herausforderungen in internationalen Gremien zusammenzuarbeiten und sich abzustimmen.
- D. Teilnahme
26. Bei den Treffen im Rahmen des Partnerschaftsdialogs werden die Vertragsparteien je nach Inhalt und erwarteten Ergebnissen auf politischer Ebene oder auf Ebene hoher Beamter vertreten.
27. Gemäß Artikel 3 Absatz 4 des Abkommens werden die Parlamente und gegebenenfalls Vertreter von Organisationen der Zivilgesellschaft und des Privatsektors gebührend unterrichtet, konsultiert und in die Lage versetzt, Beiträge zum Partnerschaftsdialog zu leisten. Gegebenenfalls werden regionale und kontinentale Organisationen in den Partnerschaftsdialog einbezogen.
- E. Ergebnis und Folgemaßnahmen
28. Die einschlägigen Verpflichtungen und Folgemaßnahmen werden während des Partnerschaftsdialogs vereinbart.
29. Die vereinbarten Folgemaßnahmen werden in den nachfolgenden Treffen im Rahmen des Partnerschaftsdialogs überwacht und erörtert.
30. Es können spezifische Rahmen für Folgemaßnahmen, z. B. die Einsetzung von Arbeitsgruppen, festgelegt werden, um den Dialog oder die Maßnahmen in konkreten Bereichen voranzubringen.
31. Im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele des Abkommens wird der Partnerschaftsdialog durch regelmäßige Kontakte zwischen den Vertragsparteien ergänzt.

IV. ÜBERARBEITUNG

32. Wie in Artikel 3 Absatz 3 des Abkommens vorgesehen, kommen die Vertragsparteien überein, die Wirksamkeit des Partnerschaftsdialogs zu überwachen und zu bewerten und seinen Anwendungsbereich gegebenenfalls anzupassen. Dazu kann gehören, wie das Ergebnis der Partnerschaftsdialog in Bezug auf Verpflichtungen und gegebenenfalls Maßnahmen beider Seiten mündet.
 33. Diese gemeinsamen Leitlinien können gegebenenfalls im Lichte der unter Nummer 32 genannten Überwachung und Bewertung angepasst werden.
-